

## Rechtliche Grundlagen

### Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

Am 25.5.2023 hat der hessische Landtag ein [neues Hessisches Naturschutzgesetz \(HeNatG\) beschlossen](#), welches seit dem 8.6.2023 gültig ist. Es handelt sich hierbei um die [größte Novelle des Naturschutzrechts](#), in dem der Schutz der Nacht und die Vermeidung von Lichtimmissionen Kernziele sind.

#### **§ 4 HeNatG** fordert

Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen Lichtemissionen grundsätzlich vermieden werden, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachtaktiver Arten zu unterstützen.

#### **§ 35 HeNatG** konkretisiert den Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten:

- Auf vermeidbare Beleuchtung im Außenbereich ist zu verzichten (§ 35 HeNatG Absatz 1).
- Licht soll nicht über den Horizont und die Nutzfläche hinaus strahlen (§ 35 HeNatG Absatz 1 Satz 2).
- Bei grundlegender Erneuerung öffentlicher Beleuchtung sind Lichtfarben mit geringer Anlockwirkung zu wählen (§ 35 HeNatG Absatz 2).
- Himmelsstrahler etc. sind unzulässig (§ 35 HeNatG Absatz 3).
- Im Außenbereich nach §35 BauGB gilt:
  - Es ist auf Licht zu verzichten für das kein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist, oder das deutlich über das erforderliche Maß hinaus geht (§35 HeNatG Absatz 1 Satz 1).
  - Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen und Wegweiser sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten (§ 35 HeNatG Absatz 4).
  - Gemeinden können Ausnahmen in Abwägung mit der Immissionsvermeidung bei erheblichem Bedürfnis zulassen (HeNatG Absatz 6).
- Von 23 Uhr bis 6 Uhr ist es verboten, Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten (§35 HeNatG Absatz 5). Hiervon sind kirchliche Bauten oder Kulturdenkmäler zunächst ausgenommen.
- Gemeinden haben jedoch eine Vorbildfunktion nach [§7 HeNatG](#).
- Gemeinden können "Lichtsatzungen" zur Begrenzung der schädlichen Umwelteinwirkungen erlassen (HeNatG Absatz 7).

Links:

Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NatSchGHE2023rahmen>

Zentrale Neuerungen im Überblick: [https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-01/210123\\_hmuklv\\_naturschutzgesetz.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-01/210123_hmuklv_naturschutzgesetz.pdf)

## Bundes-Immissionsschutzgesetz

Licht ist eine schädliche Umwelteinwirkung nach §3 Absatz BImSchG. Diese ist nach Stand der Technik zu vermeiden (§22 Absatz 1, Nr. 1 BImSchG) oder, falls nach dem Stand der Technik unvermeidbar, auf ein Mindestmaß zu beschränken (Absatz 1, Nr. 2 BImSchG §22).

Zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen wurden [Richtwerte durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz](#) festlegt.

Weiterführende Informationen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>

Immissionsschutz des Landkreises: <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/immissionsschutz.html>

Regierungspräsidium Darmstadt - Vorsorge gegen störende Lichtquellen <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/licht>

## Bundesnaturschutzgesetz

Eine allgemeine Pflicht zur Vermeidung von Lichtimmissionen ergibt sich aus den Zielen, besonderen Verpflichtungen der öffentlichen Hand (§2 BNatSchG), dem Vermeidungsgebot (§13 BNatSchG) sowie dem allgemeinen (§39 BNatSchG) und besonderen (§44 BNatSchG) Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.

Aufgrund des [am 18. August 2023 beschlossenen „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt“](#) gilt:

- In Naturschutzgebieten ist seit dem 1.3.2022 „die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten“ (§23 Absatz 4 BeNatSchG).

§41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (zukünftig mit Rechtsverordnung in Kraft):

- (1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.
- (2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie oder er von einer Behörde errichtet oder geändert, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1

Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtung angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet

- (3) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die hiervon ausgehenden Lichtemissionen geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten hervorzurufen. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 4 bestimmt. Die Behörde hat die bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu prüfen und kann bei Unvollständigkeit der Unterlagen die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Die Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.
- (4) Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben unberührt.

Links:

Bundes-Naturschutzgesetz: [https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/)

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL&start=//%5b@attr\\_id%27bgbl121s3908.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s3908.pdf%27%5D\\_1687688990201](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//%5b@attr_id%27bgbl121s3908.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s3908.pdf%27%5D_1687688990201)